**Hinweis zur Pflicht zur Führung eines Beratungsgespräches**

**nach § 48 Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn Sie als Eigentümerin oder Eigentümer des Wohngebäudes, Außenbauteile erneuern, ersetzen, oder erstmalig einbauen, schreibt § 48 GEG vor, dass Sie vor der Beauftragung der Planungs-leistungen ein Beratungsgespräch mit einem Gebäudeenergieberater durchführen müssen. Hierzu müssen Sie einen Berater beauftragen, der gemäß § 88 GEG berechtigt ist, Energieausweise auszustellen.

Das **Beratungsgespräch** müssen Sie jedoch **nur** führen, **wenn** es **kostenlos** angeboten wird.

Wenngleich es unwahrscheinlich ist, dass eine solche Beratung vor Ort kostenlos zu erhalten ist,  
emp­fehle ich Ihnen im Internet nach einem solchen kostenlosen Beratungsangebot zu suchen.

Unabhängig von Ihrem Suchergebnis, schlage ich Ihnen vor eine ganzheitliche Energieberatung durch mich in Anspruch zu nehmen, da Sie hierdurch weitere Hinweise zu möglichen Sanierungs­maßnahmen erhalten, die Ihr Haus energetisch verbessern und zukunftsfest machen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

🞎Da ich als Gebäudeenergieberater (HWK) nach § 88 GEG berechtigt bin Energieausweise aus­zustellen, kann ich Ihnen gerne zusätzlich zu der soeben erwähnten Baumaßnahme einen geförderten Sanierungsfahrplan erstellen.

🞎Zwar bin ich nicht berechtigt Energieausweise auszustellen, jedoch finden Sie zugelassene Ener­gieberater im Portal des Branchenverbands „Gebäudeenergieberater, Ingenieure, Handwerker“ (GIH) unter www.gih.de/energieberatung/energieberatersuche/

Darüber hinaus stehe ich Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

|  |
| --- |
| Ort, Datum, Unterschrift |